

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Septbr. 1801.

1. Notification.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die höchste Cabinets Ordre vom 18. July dieses Jahres, dem Justiz-Commissario August Christian Mühlmann die Proceß praxin zu treiben, wieder verſtattet ſey.

Signatum Minden den 11. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergiſche Regierung.

v. Arnim.

2. Citationes Edictales.

Nachdem der Criminal-Rath und Cammer-Fiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse, gegen folgende Cantonisten des Amtes Enger als:

1. Caspar Heinrich Vorndamme Nr. 18. Bauerschaft Haddenhausen. 2. Hermann Heinrich Kruse Nr. 8. Bauerschaft Vermbeck. 3. Jürgen Heinrich Meyer Nr. 20. Bauerschaft Wallenbrück,

Klage erhoben und behauptet hat, daß selbige ohne obrigkeitliche Erlaubnis, also der gesetzlichen Vermuthung nach, um sich dem Militairdienste zu entziehen, außer Landes sich begeben hätten, daher auch vorschristsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens für die Invaliden-Casse angetragen, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, um ihre

öffentliche Vorladung nachgesucht hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden: so werden vorgenannte ausgetretene Landes-Kinder und Unterthanen hiemit vorgeladen, sich spätestens den 4. Novbr. c. bey dem Regierungs-Auscultator Timmig Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Sollten diese ausgeführten Landes-Kinder solches zu thun unterlassen; so wird die gegen sie erhobene Klage als begründet angenommen, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen und etwa ihnen anfallende Erbschaften der Invaliden-Casse zuerkannt werden; Wor-nach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier als bey dem Amte Enger angeschlagen, wie auch in den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergiſche Regierung.

v. Arnim.

Demnach die Ehefrau Hanna Margaretha Reckfiel's geborne Kipps aus Oldentrup Amtes Heepen, wider ihren Ehemann, den Colonus und Linnen-Fabricanten Friedrich Wilhelm Reckfiel von der Stette Nr. 15. Bauerschaft Oldentrup, dahin Klage angebracht, daß derselbe sie

seit 2½ Jahren verlassen, und ihr seit dem Briefen aus Hamburg und Frankfurth vom 20. Febr. und 11. April 1799 keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Zurückkunft gegeben habe, mithin sie nun um seine öffentliche Vorladung durch zu erlassende Edictales, und bey seinem Ausbleiben, um Trennung der Ehe durch ein Urtheil gebeten. Da nun dem Gesuche der öffentlichen Vorladung des Eingangs erwähnten Friedrich Wilhelm Reckfiel nachgegeben, und terminus zu seiner Bestellung hieselbst auf der Regierung auf den 23. Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Wilmanns angesetzt worden; so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich in solchem Termine, des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden, und sich zu erklären, ob er die Ehe mit seiner ihm angestrauten Ehefrau gebührend und christlich fortsetzen, oder was er gegen die angebrachte Ehescheidungs-Klage einwenden wolle; woben ihm eventualiter der Justiz-Commissarius Ebmeier II. zum Mandatario ex officio zugeordnet wird, an dem er sich vor oder in dem anstehenden Termine wenden, und ihn mit Vollmacht zu seiner Vertretung versehen l. no. Woben ihm auf den Fall seines Ausbleibens oder der Unterlassung dieser Anweisung zur Warnung bekannt gemacht wird, daß er dafür, daß er seine Ehefrau böslisch verlassen habe, und nicht zu ihr zurück zu kehren willens sey, angenommen, also die Strafen der Ehescheidung gegen ihn erkannt, und seiner Ehefrau die anderweite Verheirathung nachgelassen werden wird. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, hieselbst und bey dem Ante Heespen angeschlagen, und gehörig in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Frankfurther und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 12. August 1801.

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Quecher Heyde, welche von den Königl. Forstrevieren Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Trille und Quechen Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangener Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Unrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Lehm- oder Sandstich, Wegegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit, Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vornehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Unrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Heyde interessirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fideicommiss-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Unrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht erteilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Minder Rathshaus, bey den Gerichtsstuben zu Petershagen und Bietersheim angeschlagen, in

das Minder Intelligenzblatt 6 mahl, in die w. stphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Frille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug. 1801. Delius. Becker.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solch den gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nieteln, Minteln, Schwalge, Käte, Wëddigfeld, Hanenkamp und Lannenheide.

2) den Zwiehauser Wald zur Special-Theilung unter die Interessenten zu befördern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten irgend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggenhieb, Torfstich, besonderen Wegegerechtigkeit, Mast- und Holzungsrecht, Fische, Teiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzmäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Zwiehauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, deshalb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erkläret und mit gänzlichen Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grund-Lehns-Eigenthums ic. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so

angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rahdensche Markens Theil Commission.

Schraber.

3. Citatio Creditorum.

Da über das gesammte Vermögen des hiesigen Kaufhändlers Caspar Friederich Heiß, per decretum vom heutigen dato der Concurs-Prozeß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekannte Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an der Heißschen Concursmasse habenden Forderungen, und zur Erklärung über die Verwahrung, des zum interimis Curatore concursus ernannten Herrn Medicinalfiscal Hoffbauer, zu dem auf den 9. Octbr. d. J. angesetzten Liquidations-Termin an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der gegenwärtigen Concursmasse abgewiesen werden sollen; woben zugleich die Herrn Justiz-Commissionarien Meyer und Baumann denen abwesenden Gläubigern zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden.

Da auch zugleich der Generalarrest über des Gemeinschuldners gesamtes Vermögen verhängt ist; so werden bey Strafe der Nichtigkeit der a dato mit dem Gemeinschuldner zu schließenden Contracte, alle Zahlungen denen Schuldner der Masse untersagt, und solche angewiesen, nicht anders als an das gerichtliche Depositorium Zahlung zu leisten.

Vielefeld am Stadtgericht den 17. July 1801.

Consbruch. Bubbeus. Hoffbauer.

Der Colonus Wischkämper Nr 37. Bauerschaft Bockhorst hat in Beystand seiner Gutsheerrschaft die Berichtigung sei-

P o r

nes Schuldenzustandes und Verstattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrage seiner Stette nachgesucht. Die Gläubiger des gedachten Coloni Wiskämpers werden daher hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 5. Octbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, wenn sie nicht gewärtig wollen, daß sie damit bis nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zurück gewiesen werden.

Amte Ravensberg den 10. July 1801.
Lüder.

Auf Ansuchen des Herrschaftlichen Halbmeyers Carl Daniel Bente in Lavelöloh werden alle, welche an ihm oder an dem von Rolf Döckel vorhin cultivirten herrschaftlichen Meyerhöfe zu Lavelöloh aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen in dem auf den 28. d. M. vor hiesigem Amte anberaumten Termin anzugeben und klar zu machen, die Bezahlungs-Vorschläge des Schuldners zu vernehmen, sich darüber zu erklären, und in Entstehung einer gütlichen Auskunft weitere gerichtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum Diepenau den 2. Septbr 1801.

Königl. Churfürstl. Amte. H. C. Vogt.

4. Verkauf von Grundstücken.

Es soll in terminis den 1. Septbr. 1. Octbr. und 2. Novbr. am hiesigen Amthause die in der Bauerenschaft Dünne, Kirchspiels Bünde, Amtes Reineberg belegene freye Kreuzmanns Stette sub Nr 54. welche nach der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 1200 Rtl. angeschlagen worden, ad instantiam Creditoris inmissi öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden.

Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf, da auf diejenigen Gebote, welche nach Ablauf des dritten peremptorischen Licitations-Termins

einkommen, nicht weiter wird reflectiret werden, der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dabey dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Kreuzmanns Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe, sowohl vor als im Termine am hiesigen Amthause einsehen können.

Sollte zugleich irgend Jemand an besagte Stette oder an den daraus zu lösenden Kaufgeldern aus irgend einem Grunde Anspruch machen wollen, so muß er solchen spätestens in dem letzten Termine bescheinigend vorbringen, well nach diesem die vorhandene Masse zur Befriedigung der besagten Creditoren verwandt, folglich Niemand mit weitem Ansprüchen an dieselbe wird gehöret werden können.

Sign. Amte Reineberg d. 27. July 1801.
Delius. v. Reichmeister.

Es soll das zur Heichschen Concurs Masse gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der Dammstraße belegene Haus bestehend aus 2 Etagen, wovon die untere eine Wohnstube nebst Schlafkammer, und 2 andere Kammern 1 Boutique 1 Flur 1 Küche und noch 2 kleine Kammern, die obere Etage aber 2 Stuben nebst Schlafkammern und noch 2 andere Kammern in sich faffet, und über welchen ein beschossener Boden, so wie in und neben dem Hause Stallung für 2 Kühe, ein kleiner Hofplatz, eine Holzremise und eine mit Maulwerk umschlossene Miststätte befindlich ist, welches mit Einschluß der Hudegerechtigkeit zu 930 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 21. Decbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause subhasta verkauft werden, und können die qualifizierte Meistbietende den Zuschlag sodann erwarten, wenn ein angemessenes Geboth erfolgen wird. Bielefeld im Stadtgericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Buddeus.

5. Verpachtungen.

Am 19. curr. Nachmittags 3 Uhr sollen in des Unterschriebenen Behausung

4 Schfl. Saat Acker-Landes in hiesiger Feldmark ohnweit den Laarschen und Grieswellschen Besitzungen belegen, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, welches dem pachtlustigen Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Bielefeld d. 3. Septbr. 1801.

Rose, Commissionsrath.

Es soll auf anderweite 4 Jahre als von Trinitatis 1802 bis 1806 die sobann pachtlos gewordene musikalische Aufwartung im Amte Brackweide verpachtet werden und ist zur Verpachtung Terminus auf Montag den 12. Octbr. bezielet worden.

Pachtliebhaber können sich also gedachten Tages Morgens 10 Uhr in Bielefeld auf der Contributions-Casse einfinden, unter bekannt zu machenden Bedingungen ihr Geboth abgeben und hat der Bestbieter, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag zu erwarten.

Sign. Schildesche den 5. Septbr. 1801.
v. Lebedur.

6. Mobilien-Verkauf.

Eine im brauchbaren Stande sich befindende zwischen 3 bis 400 Pfund schwere kupferne Braupfanne, nebst 2 Bütten, sollen meistbietend öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden eingeladen sich dieses Endes im Hothofischen Hause in der Lübbstraße hieselbst, in terminis den 7. Octbr. c. Vormittags 10 Uhr einzufinden, Both- und Gegenboth darauf zu thun, und hat der Bestbieter gegen sofort zu leistende Bezahlung den Zuschlag zu erwarten.

Hersford den 7. Septbr. 1801.

Combinirtes Adnigl. und Stadtgericht,
Culmeier.

Eine, wegen aufgehobener Kinnenbleiche noch fast neue und in untadelhaften Zustande befindliche Walle, welche nur durch ein Pferd getrieben wird, steht mit, oder ohne der Verdächtigung zum Verkauf und kann bey dem Bleichmeister Hase zu Milse in Augenschein genommen werden. Bielefeld den 24. August 1801.

Auf Befehl Hochpreisslicher Landes-Regierung soll das sämtliche Mobilien-Vermögen der verwitweten Mälerin Schild auf der Arrode des ablichen Hauses Heide, in term. den 23. Septbr. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich daher gedachten Tages Morgens früh 9 Uhr auf der Schildes Stette einzufinden, und gegen gleich baare Bezahlung, bey annehmlicher Sicherheit aber auch gegen 3 wöchentlichen Credit, den Zuschlag zu gewärtigen. Schildesche den 3. Septbr. 1801.
Reuter.

7. Adjudication.

Vermöge gerichtlich vollzogener und bestätigter Kaufcontracte vom 21. Nov. 1795 hat der aus dem Eigenthume des adlichen Guttes Obernfelde freygekaufte Colonus Mühlmann Nr. 22. zu Nettelstedt von seinem Kampe am Holtenwege benannt, an folgende verkauft.

1) an Colonum Haseloh Nr. 40. zu Nettelstedt das 1. und 2te Stück nach Schden 1 M. 20 Ruth. 7 Fuß.

2) an Col. Schnute Nr. 47 daselbst das 3te und 4te Stück 1 M. 40 Ruth. 1 Fuß.

3) an Col. Watermann Nr. 46. daselbst. das 5te u. 6te Stück 1 M. 43 Ruth. 2 Fuß.

Summa 3 M. 104.

Sign. Amt Reineberg den 9. Sept. 1801.
Delius.

8. Avertissements.

Da der wirklich in Rinteln von Sr. Durchl. dem Landgrafen von Hessen Cassel privilegirte Lanzmeister Wechsstein, sich auf die Recommendation seiner dortigen Gönner, auf 6 Monate hier vorläufig etablirt, um Unterricht im Tanzen zu geben, so zeigt er solches hiermit öffentl. gehorsamt an, und versichert denen Eltern so ihm ihre Kinder anvertrauen wollen, nicht allein für ihre physische, sondern auch moralische Gesundheit zu wachen. Es soll Monatl. eine Assemblée von allen seinen Schülern die er in Verhältniß ihrer Jahre sintheilen wird, statt finden, wo die Eltern

selbst, die dazu werden eingeladen, sehen werden, das er nicht mehr versprechen als er halten wird. Zur Bequemlichkeit der lieben Jugend hat er sich bey dem Becker Stammelbach über dem Markt eingemietht, wo er im Besitz des Saals ist, der mit hinlänglicher Erleuchtung und Bequemlichkeit soll versehen werden. Er bittet daher um Zutrauen und hinlängliche Anzahl von Scholaren. Seine ersten Stunden nehmen den 10. Sept. ihren Anfang.

9. Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der Demoiselle Pott einzigen Tochter des Hrn. Julius Henrich Pott in Lausanne mache ich hierdurch ergebenst bekannt und empfehle mich bestens. Minden den 10. August 1801.

Jeremias Schleicher.

10. Eheverbindung.

Unsere am 3. d. M. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Eltern, Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamst an und empfehlen uns Dero fernern Wohlwollen und Freundschaft angelegentlichst.

Minden den 7. Septbr. 1801.

J. Rosenthal, Apotheker.

Charlotte Rosenthal geb. Tesse.

11. Brodt- und Fleisch-Taxe. für den Monath Septbr. 1801.

Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6 Loth
• 4 • Zwieback	5 •
• 1 Mgr. fein Brod	20 •
• 1 • Speisebrod	24 •
• 6 • Schwarzbrod 7 Pf.	4 •

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes ausl. Ochsenfl.	3 mgr. 4
1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr. •
1 • des Mittelern	2 2

1 • des Schlechtern	1 4
1 • Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3 4
1 • wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2
1 • wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1
1 • Schweinefleisch	4 4
1 • bestes Hammelfleisch	3
1 • des schlechtern	2

Minden am 1ten Septbr. 1801.

Polizey-Amt hieselbst. Brüggemann.

Ueber die Vortheile des Steinkohlenbrandes bey dem allgemeinen Gebrauch.

(Vom Hren Berginspector Frölich zu Obernkirchen.)

(Fortsetzung.)

Führt die Kohle Schwefelkies bey sich, so erhält man auch mit unter einen flüchtigen Schwefelgeist.

Beim Verbrennen der Steinkohle selbst giebt dieselbe erst einen dünnen weißlichen Dampf von sich, der nach und nach, ehe die Flamme zum Vorschein kommt, dichter, häufiger und fast ganz schwärzlich wird, und zuweilen mit gelben Strahlen vermischt ist. Bald darauf bricht die Flamme aus und der Rauch verliert sich, die Steinkohlen gehen in einander und blähen sich auf, wodurch oft die Flamme wieder unterdrückt wird, wenn man aber mit einem eisernen Hacken die Kohlenschicht durchsticht, so brennt die Flamme ununterbrochen fort.

Man bemerkt bey der Zerlegung der Steinkohlen durchaus keinen Schwefel, denn wenn solcher in denselben vorhanden wäre, so müßte natürlich bey der Bearbeitung in

einem verschlossenen Gefäße, sich ein sublimirter Schwefel zeigen, allein dieser zeigt sich nie, und ist von keinem Chemiker producirt worden. Der Schwefel selbst also, der einen so schädlichen Einfluß auf den menschlichen Körper haben sollte, ist in der Maaße nicht vorhanden, und kann folglich auch die ihm zugeschriebenen Wirkungen nicht hervorbringen, und der Glaube, daß wirklich Schwefel in den Steinkohlen vorhanden sey, beruhet bloß auf dem Geruche und der Farbe des Dampfs bey dem Verbrennen der Steinkohlen.

Der Dampf vom brennenden Schwefel erstickt kleine Vögel, auch selbst wenn sie in der freien Luft demselben ausgesetzt sind, er macht auch eine niedrige Empfindung auf die Lunge des Menschen, und erschwert das Athemholen außerordentlich. Hievon wird man aber bey dem Verbrennen der Steinkohle nichts spüren. Wenn man auch die Röhre des Ofens verstopft und den Dampf der Steinkohlen in das Zimmer läßt, so wird man wohl einen unangenehmen Geruch wahrnehmen, allein weder Augen noch Lunge werden die geringste Unannehmlichkeit hievon bemerken, und wenn man selbst Thiere dem dicksten Dampfe derselben aussetzt, so werden sie weder dadurch beschwert, noch auf eine andere Art beschädigt werden.

Es ist bekannt, daß alles Silber, wenn es schweflichten Dämpfen ausgesetzt wird, je nach der Stärke dieser Dünste, roth, braun, oder bloß schwärzlich anläuft. Bey einem brennenden Steinkohlenhaufen ist dies aber nicht der Fall; das Silber bleibt unverändert, und nur, wenn es über die Flamme des brennenden Haufens gehalten wird, nimmt es die schwärzliche Farbe an; dies rührt aber nicht von dem Schwefel, sondern von dem öligen und ruffigten Dampfe her, der dasselbe schwärzt. Denn, wenn man dieses dem Schwefel Schuld geben wollte, so müßte auch bey dem Brande einer Dellampe ein beträchtli-

cher Theil von Schwefel vorhanden sein, indem dieser nicht nur die Wände eines Zimmers, sondern auch jedes darüber gehaltene Stück Silber und Papier schwärzt.

Der Dampf von einem erhitzten Körper führt einen kaum sichtbaren Staub mit sich, welcher Ruß genannt wird. Dieser übersetzt jeden ihm zu nahe gebrachten Körper, und kann leicht von demselben durch Reiben wieder abgebracht werden. Der Dampf vom Schwefel hingegen dringt in die Poren des in der Nähe befindlichen Metalls oder sonstigen Körpers hinein, und kann nur mit Mühe und durch lange anhaltendes Reiben wieder rein gemacht werden.

Sollte man aber behaupten, daß die schweflichten Dämpfe in dem Steinkohlenrauche so verdünnt wären, um bey diesen Versuchen merklich zu werden, so giebt man auch zu, daß solche wenigstens in Absicht ihrer Wirkung auf den Menschen unschädlich sind.

Es giebt freilich einige Arten von Steinkohlen, welche mit Schwefelkies stark versetzt sind; diese dünsten allerdings, und besonders bey dem Ausgange des Feuers, einen Theil von Schwefel aus, und sind zu vielen Geschäften, vorzüglich aber zu Schmiedekohlen ungeschickt, demungeachtet benimmt dies demselben ihre Qualität zum Brennen nicht, indem aller Dampf bey einem gut eingerichteten Ofen durch die Röhre in die freie Luft zieht.

Wer den Dampf von solchen schweflichten Steinkohlen in seine Stube ziehen läßt, hat entweder die Röhre des Ofens nicht reinigen lassen, oder die Züge und der Ausgang der Röhren sind nicht gehörig angebracht, und er hat die nemliche Unbequemlichkeit, als wenn ein Ofen, der mit Holz geheizt wird, raucht; allein ich habe noch nie gehört, daß jemand aus der Ursache den Holzbrand abgeschafft wissen wollte, weil der Rauch desselben den Augen schädlich sey.

Es ist gewiß, daß die Schwefeldämpfe

wenn sie in der Nähe eingehauchet werden, unangenehm sind, und wenn sie sehr concentrirt sind, ersticken können; allein wenn sie mäßig vertheilt sind, so sind sie der Gesundheit zuträglich, so, daß von vielen Aerzten die Versuche bestätigt und vorgezogen worden sind, die verdorbene Luft in Schiffen, Hospitälern und Gefängnissen mit Schwefellichter, erdharzigen und andern dergleichen Materien darzuräuchern und zu verbessern.

In Ländern, wo der Steinkohlenbrand der allgemeine Brand ist, findet man von allen den schädlichen Wirkungen, welche von Unkundigen den Steinkohlen schuld gegeben werden, keine Spur, ja es ist notorisch, daß die Einwohner zu Fahlum in Schweden, welche den Steinkohlendämpfen stets ausgesetzt sind, keine Brustkrankheit und Auszehrung kennen. — Auch in England sind diese Krankheiten seltener, wie in Deutschland, und diejenigen, die in diesem Lande mit dergleichen Krankheiten behaftet sind, haben es mehr ihrer Lebensweise, wie dem Brande der Steinkohlen zu danken; und wenn an allen diesen Beschuldigungen etwas wahres wäre, so würden die englischen Aerzte schon längst darüber ihre Bemerkungen bekannt gemacht haben.

Auch bey den hiesigen Steinkohlenwerken findet man diese Krankheiten bey den Bergleuten äußerst wenig und gewöhnlich sind dieselben von robustem Körperbau, und erreichen ein beträchtliches Alter.

Es folgt also aus allem vorhergesagten, daß die Steinkohlen bey dem Brennen der Gesundheit unschädlich sind, ja, man hat Beispiele, daß Schwindsüchtige, die sich des Steinkohlenbrandes bedient, eine sehr merkliche Erleichterung gefunden haben.

Der Steinkohlenstaub ist eben so wenig schädlich; denn wäre dieses, so müßten die schädlichen Wirkungen am ersten von den Bergarbeitern empfunden werden, als

kein dies ist nicht der Fall, sondern man verspricht sich im Gegentheil außerordentliche Vortheile von dem innern Gebrauche des Steinkohlenpulvers, so, daß man es hier herum häufig den Pferden bei verstopften Drüsen mit Ruhen eingiebt. —

Der Steinkohlenstaub, sagt man, macht die Zimmer schmutzig, überlegt die Meublen und hindert alle Reinlichkeit. Dieser Einwurf kann am besten durch England widerlegt werden, welches sicher unter allen Ländern Europens auf der höchsten Stufe des Luxus steht. Man trifft gewiß in keinem Lande ein prächtigeres Ameublement an, als das in den Zimmern der Engländer; ihr Linnenzeug ist fein und weiß, und man hört nie die geringste Klage in dieser Rücksicht von ihnen, welches doch um so mehr der Fall seyn müßte, da die Steinkohle gewöhnlich in Kaminen gebrannt wird, und ihren Staub desto mehr verbreiten kann.

Freilich muß die Reinlichkeit genauer beobachtet werden, wie bei dem Holzbrande, wenn aber im 3ten Stück des Modejournals vom Monat Mai vorigen Jahrs Seite 142 gesagt wird, daß der Steinkohlenbrand ein abscheulicher Brand sey, der alles beschmutze verderbe, und sogar den Teint ruinire, so kann dieses nur der Fall in einem Hause sein, wo äußerst wenige Reinlichkeit herrscht; denn Lüttich und die Niederlande beweisen hinlänglich das Gegentheil, und wo kein schöner Teint ist, kann freylich die Steinkohle denselben eben so wenig verbessern, wie das Holz. Der Holzdampf überlegt die Körper mit einem gelben, der Steinkohlendampf aber mit einer schwarzen Farbe, und wenn an diesem wichtigen Einwurfe etwas Wahres wäre, so mögte ich die Kenner der Schönheit fragen; ob sie lieber ein quittengelbes oder ein schwarzes Gesicht leiden mögten?

(Die Fortsetzung künftig.)